

Vereinsstatuten PARTICIPAMOZ

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen PARTICIPAMOZ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Uznach.

Art. 2

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein strebt an, die Lebensbedingungen in sich entwickelnden Ländern mittels Unterstützung der lokalen Bevölkerung und der verschiedenen Akteure vor Ort nachhaltig zu verbessern. Der Schwerpunkt liegt in Mosambik.

Hauptziele sind die Entwicklung von Leitbildern, Konzepten und konkreten Projekten unter Einbezug der Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit lokalen und nationalen Behörden sowie die Vermittlung von Wissen und der Austausch von Erfahrungen. Fachkompetenzen und Eigenständigkeit sollen gefördert sowie Planungen breit abgestützt und getragen werden.

Unser Handeln folgt dem Gebot der nachhaltigen Entwicklung und strebt die Millennium-Entwicklungsziele der UNO an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmegesuch kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

Art. 4

Bei einer ordentlichen Mitgliedschaft beträgt der Mitgliederbeitrag jährlich mindestens Fr. 50, bei einer Gönnermitgliedschaft mindestens Fr. 200.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und bei Vereinsaustritt nicht rückerstattet.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss durch den Vorstand. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden an alle Mitglieder.

Art. 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Die Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle (fakultativ)
- c) Die Änderung des Leitbildes
- d) Die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Die Änderung der Statuten
- f) Die Auflösung des Vereins

Art. 10

Der Vorsitz der Generalversammlung wird in der Regel von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geführt. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens fünf Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend Art. 10 lit. e) vorstehend (Änderung der Statuten) mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz durch Stichentscheid.

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen

werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Dies umfasst insbesondere:

- Leitung der Geschäfte des Vereins
- Einberufung der Generalversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Protokollführung und Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Einsetzen von Kommissionen ausserhalb des Vereins
- Entscheide über die Aufnahme von Neumitgliedern

Art. 13

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Über Beträge bis zu Fr. 500.- kann die Präsidentin bzw. der Präsident ohne Einholen einer zweiten Unterschrift verfügen.

C. Revisionsstelle

Art. 14

Werden zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein gemäss ZGB Art. 69b seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken

3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt, wird bis auf weiteres auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet.

IV. Finanzen

Art. 15

Sämtliche Vermögenswerte dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Überschüsse der Jahresrechnung werden nicht an die Mitglieder ausbezahlt.

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus der Vereinstätigkeit und freiwilligen Zuwendungen. Über alle Einnahmen führt der Vorstand einzeln Buch.

Art. 16

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übergeben.

Art. 18

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die letzte Änderung erfolgte an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2016.

Die Präsidentin:

Ein Mitglied des Vorstandes:

Viktoria Slukan

Patricia Nigg